

*Aus der Begründung:*

Soweit es den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag auf Vornahme einer erneuten betrieblichen Neuheitsprüfung betrifft, ist der Gerichtsweg gemäß § 4 GVG nicht gegeben. Die Durchsetzung der Pflichten der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aus §§ 11 und 18 der VO über die Arbeit mit Schutzrechten — SchutzrechtsVO — vom 30. Januar 1980 (GBl. I Nr. 7 S. 49) bzw. aus der früher geltenden SchutzrechtsVO vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133) beinhaltet keinen für die Erfinder einklagbaren Anspruch. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung obliegt den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. ihren übergeordneten Organen.

Der auf die Verurteilung zur Einholung einer Benutzungserlaubnis gemäß § 48 PatG gerichtete Antrag ist unbegründet, weil das Gesetz keinen derartigen Rechtsanspruch für die Erfinder vorsieht. Die Durchsetzung der Rechte der Erfinder bei unberechtigter Benutzung wird vielmehr auf andere Weise gesichert. Bereits mit der Entscheidung vom 12. Dezember 1960 — 1 Zz 14/60 — (OGZ Bd. 8 S. 64 ff., insb. S. 80 f.) hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß die Unterlassung der Einholung einer Nutzungserlaubnis nicht zu einer darauf gerichteten Verurteilung führen kann. Bei unberechtigter Benutzung stehen den Erfindern vielmehr Schadenersatzansprüche zu. Daran ist festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Anerkennungsvergütung ist die Frage der erlaubten oder unerlaubten Benutzung ohne Bedeutung, so daß keine Notwendigkeit bestand, den Klägern Gelegenheit zur Änderung ihres Antrags zu geben. Die erstmalige Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs im Berufungsverfahren wegen unerlaubter Benutzung einer Erfindung neben dem Antrag auf Zahlung einer Anerkennungsvergütung für die Erarbeitung einer Erfindung, der allein Gegenstand des Verfahrens in erster Instanz war, wäre — da die Anspruchsvoraussetzungen völlig verschieden sind — gemäß § 29 ZPO nicht zuzulassen gewesen. Die Kläger sind insoweit vielmehr darauf zu verweisen, diesen Anspruch ggf. in einem gesonderten Verfahren zu verfolgen.

Soweit es den Anspruch auf Zahlung der Anerkennungsvergütung selbst betrifft, ist der Entscheidung des Bezirksgerichts beizupflichten.

Die Zulässigkeit des Gerichtswegs für die Geltendmachung dieses Anspruchs ist gemäß § 4 GVG gegeben. Diese Vorschrift verwendet den Begriff „Zivilrechtsstreitigkeiten“ im weiten Sinn und erfaßt damit auch Patentstreitigkeiten. Streitigkeiten wegen der Anerkennungsvergütung gemäß § 1 der 3. DB zur SchutzrechtsVO — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 102) stehen Patentstreitigkeiten gleich, so daß dafür das Gericht, und zwar gemäß § 30 Abs. 3 GVG das Bezirksgericht Leipzig als Gericht erster Instanz zuständig ist.

Nach dem Wortlaut und dem Anliegen der Regelung über die Anerkennungsvergütung kann ein Betrieb zur Zahlung der Anerkennungsvergütung gemäß § 1 der 3. DB zur SchutzrechtsVO nur verurteilt werden, wenn er nicht leistet, obwohl er nach eigener Einschätzung zu der Auffassung gelangt ist, daß eine schutzfähige und effektive Erfindung vorliegt, das Patent angemeldet wurde, die ordnungsgemäße Patentanmeldung vom Patentamt bestätigt worden ist sowie die Höhe der Vergütung vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung festgesetzt ist. Fehlt allein die letztgenannte Voraussetzung, kann noch eine Verurteilung auf Feststellung der Zahlungspflicht, verbunden mit der Verurteilung zur Zahlung der Mindestvergütung, in Betracht kommen; mangelt es dagegen an einem der anderen Erfordernisse, ist der Anspruch unbegründet, wie das Bezirksgericht zutreffend erkannt hat.

Der Verklagte beurteilt die von den Klägern vorgeschlagenen und zum Patent angemeldeten technischen Lösungen nicht als schutzfähig und effektiv. Damit fehlt es gemäß

§ 1 der 3. DB zur SchutzrechtsVO an der maßgeblichen Voraussetzung für den Anspruch der Kläger auf eine Anerkennungsvergütung. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzung kann nicht verzichtet werden. Es kann aber auch nicht darum gehen, die vom Betrieb vorgenommene oder von ihm veranlaßte Prüfung im Verfahren vom Gericht bzw. von einem von ihm bestellten Gutachter überprüfen zu lassen und dieses Überprüfungsergebnis an die Stelle der betrieblichen Beurteilung zu setzen. Dafür ist kein Raum. Diese Verfahrensweise müßte dazu führen, den Betrieben eine Pflicht zur materiellen Anerkennung von Leistungen aufzuerlegen, die sie selbst nicht für anerkanntenswert halten. Das ist offensichtlich sinnwidrig. Die staatliche Prüfung der Patentvoraussetzungen nimmt auf der Grundlage des Patentgesetzes das Patentamt vor. Eine weitere staatliche Überprüfung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Sie einzuführen, besteht kein Anlaß.

Wenn die Erfinder die betriebliche Prüfung für unrichtig oder nicht ausreichend fundiert halten, haben sie die Möglichkeit, sich an den dem Betriebsleiter übergeordneten staatlichen Leiter zu wenden.

**§ 472 Abs. 2 ZGB.**

**Wurde zwischen den Prozeßparteien noch nach dem Eintritt der Verjährung eines geltend gemachten Anspruchs Schriftwechsel über diesen Anspruch geführt, hat der Schuldner zum Ausdruck gebracht, daß erst nach Abschluß der Prüfung außergerichtlicher Gutachten der Anspruch endgültig abgelehnt wurde, und hat er den Gläubiger danach auf eine gerichtliche Klärung des Anspruchs orientiert, so wird auch bei Beachtung der strengen Anforderungen des § 472 Abs. 2 ZGB Rechtsschutz zu gewähren und der Anspruch selbst zu prüfen sein.**

**OG, Urteil vom 22. Dezember 1981 — 2 OZK 42/81.**

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Vertrag über die freiwillige Versicherung des Wohngebäudes der Klägerin.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, die Kosten für die Behebung der seit 1971/72 aufgetretenen Schäden am Wohngebäude, insbesondere der Rißbildungen, zu tragen. Die Schäden seien auf Bodensenkung zurückzuführen, auf die sich der Versicherungsschutz erstrecke.

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt. In erster Linie hat sie sich auf Verjährung eines etwa gegebenen Anspruchs auf Versicherungsleistung berufen. Im übrigen sei der Anspruch auch sachlich nicht begründet, da eine Bodensenkung im versicherungsrechtlichen Sinne nicht vorliege.

Das Kreisgericht hat die Klage ohne Verhandlung gemäß § 28 Abs. 3 ZPO durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin ist vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden. Es hat den Anspruch ebenfalls als verjährt erachtet. Die Anwendung des § 472 Abs. 2 ZGB, wonach das Gericht auch nach eingetretener Verjährung für einen geltend gemachten Anspruch Rechtsschutz gewähren kann, hat das Bezirksgericht abgelehnt.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Die Gerichte haben zutreffend erkannt und dargelegt, daß der Anspruch der Klägerin auf Versicherungsleistung verjährt ist. Der Auffassung des Bezirksgerichts, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 472 Abs. 2 ZGB lägen von vornherein nicht vor, kann jedoch nicht gefolgt werden.

Mit der Klage, einem ergänzenden Schriftsatz und der Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisgerichts bezog sich die Klägerin auf Schriftwechsel über den Versicherungsanspruch zwischen den Prozeßparteien, der auch noch geführt wurde, nachdem Ende des Jahres 1975 die Verjäh-